



Niedersachsen / Bremen



### Musterrahmen

GL11 Grundförderung + GL12

naturschutzgerechte Bewirtschaftung außerhalb von Schutzgebieten

#### Gebiet:

FFH-Gebiet 14092, Drömling

#### Landkreis

Gifhorn

#### Paket/ Variante:

Drömling 4 (M30R)

#### Generell gilt:

- Keine Lagerung insbesondere landwirtschaftlicher Geräte, Maschinen und Mist
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätze
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Erstnutzung über eine Mahd. Eine Beweidung der Flächen ist bis zum 30.06. e.j. Jahres ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung über eine Beweidung. Eine Mahd der Flächen ist bis zum \_\_\_\_\_ ausgeschlossen.
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket erfolgt die Nutzung ausschließlich über eine Beweidung. Eine Mahd ist nicht zulässig. Ausnahme ist ggf. ein Pflegeschnitt im Herbst
- Bei diesem Bewirtschaftungspaket ist die Erstnutzung (Beweidung oder Mahd) einer Fläche nicht eindeutig festgelegt und bleibt jährlich dem Zuwendungsempfänger überlassen.

#### Unentgeltliche Nebenbestimmungen:

- Parzellengräben dürfen nur in der Zeit vom 1. Sept. bis zum 15. Dez. aufgereinigt werden.
- Eine Nachbeweidung ist nicht zulässig
- Eine Zufütterung ist nicht zulässig
- \_\_\_\_\_

#### Auflagen GL11 - Grundförderung:

- **Keine mineralischen Düngemittel, die Stickstoff enthalten** (siehe Anlage 9 der RL), sowie **keine Pflanzenschutzmittel**.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen dürfen nicht **vor einem Termin gemäht werden, der nach dem phänologischen Ablauf dem 25. Mai entspricht**. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.
- Die Veränderung des Bodenreliefs sowie sämtliche Meliorationsmaßnahmen wie Be- und Entwässerung sowie die Beregnung sind untersagt.
- **Eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist untersagt**, Pflegemaßnahmen wie Walzen, Schleppen oder Nachsaat sind grundsätzlich zulässig.
- **Die Flächen sind mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September zu nutzen (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).**
- **Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.**

**Förderbetrag  
170,- €**

<b>Regelung nach der Punkwerttabelle</b>	<b>Punkte nach Punktwerttabelle Moorboden</b>	<b>Punkte nach Punktwerttabelle Mineralboden</b>
<b>Zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen von GL1.2</b>		
Keine maschinelle Bodenbearbeitung vom 01.01. bis 30.06.	6	4
Keine Nachsaat mit gebietsfremden Saatgut	5	4
Keine Mahd vom 01.01. – 30.06.	19	19
Keine organische Düngung	3	3
Keine Portions- und Umtriebsweide	3	3
x Der Randstreifen an einer Längsseite mit einer Breite von 2,5m darf bis zum 31.07. e.j.J. weder gemäht, beweidet noch in sonstiger Form genutzt werden. Sollten Flächen mit einem Randstreifen beweidet werden, so ist der Randstreifen bis zum o.g. Termin auszuzäunen	2	2
<b>Gesamt GL12:</b>	<u>38</u>	<u>35</u>

<b>Ggf. zuzüglich des Zuschlages GL12:</b> Jährlicher zusätzlicher Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 1. Oktober bis einschließlich 15. November mit Abräumen des Mähgutes <small>*) nicht zutreffendes streichen</small>	0,- / 85,- € *)	0,- / 85,- € *)
---	-----------------	-----------------

<b>Prämie pro Hektar (Punktzahl x 13,00 € + ggf. Zuschlag)</b>	<b><u>494 €</u></b>	<b><u>455 €</u></b>
--	---------------------	---------------------

Für die zusätzliche Förderung für weitergehende Bewirtschaftungsbedingungen im Rahmen **AUMNat GL 12** werden

bei anstehendem Moorboden mit 38 Punkten = 494 €/ha/Jahr bzw.

bei anstehendem Mineralboden mit 35 Punkten = 455,00 €/ha/Jahr

ausbezahlt.

~~Darüber hinaus wird ggf. ein Zuschlag für einen jährlichen zusätzlichen Pflegeschnitt im Zeitraum ab dem 01.10. bis einschließlich 15.11. mit Abräumen des Mähgutes ausbezahlt.~~

Zusätzlich wird die Prämie für **GL 11 – Grundförderung** mit 170,00 €/ha/Jahr gewährt.

Insgesamt erhält die bewirtschaftende Person bei anstehendem <u>Moorboden</u>	<u>664</u>	<u>€/ha/Jahr</u>
für die Naturschutzleistungen.		
Bei anstehendem <u>Mineralboden</u> werden insgesamt	<u>625</u>	<u>€/ha/Jahr</u>
ausbezahlt.		